

§ 12 B-GeOA Elektronisches Aktensystem, Büroordnung

B-GeOA - Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.10.2019

(1) Der Geschäftsgang des Amtes der Landesregierung kann auf Grund eines elektronisch geführten Aktenverarbeitungs- und -verwaltungssystems abgewickelt werden.

(2) Für den Kanzleidienst gilt die vom Landesamtsdirektor zu erlassende Büroordnung.

In Kraft seit 01.07.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at